



Brüssel, den 11. Mai 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0550(COD)

8313/26
ADD 1

CULT 49	SAN 226
AUDIO 51	IND 258
FREMP 132	COMPET 445
CODEC 696	PROCIV 78
CADREFIN 159	HYBRID 48
FIN 552	DISINFO 33
IA 87	JAI 463
JEUN 59	SERVICES 21
EDUC 120	POLGEN 86
CULT HERIT 12	MI 355
SOC 202	RELEX 519
GENDER 30	INF 106
DIGIT 108	COPEN 139
DATAPROTECT 126	JUSTCIV 55
ANTIDISCRIM 37	DROIPEN 66

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „AgoraEU“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818

- *Partielle allgemeine Ausrichtung*
 - *Erklärung der Republik Bulgarien*
-

Die Republik Bulgarien hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Erklärung der Republik Bulgarien zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „AgoraEU“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818

Die Republik Bulgarien unterstützt uneingeschränkt die Fortsetzung der Unterstützung für den Kultursektor durch ein gesondertes Programm im nächsten MFR und die Beibehaltung der Hauptaktionsbereiche, Ziele und Maßnahmen des Programms Kreatives Europa („Kultur“ und „MEDIA“) zusammen mit dem Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ innerhalb des Nachfolgeprogramms „AgoraEU“. Das Programm hat das Potenzial, eine Antwort auf die wachsenden Herausforderungen zu bieten, mit denen die Union und ihre Bürgerinnen und Bürger konfrontiert sind, und gleichzeitig den Sektoren selbst die notwendige Unterstützung bereitzustellen, damit sie in Zeiten des geopolitischen und technologischen Wandels weiterhin funktionieren und sich weiterentwickeln können.

Wir unterstützen nachdrücklich die Ziele des Programms, die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe zu schützen, zu bewahren, zu entwickeln und zu fördern, die Wettbewerbsfähigkeit des Kultur- und Kreativsektors, einschließlich Medien und Audiovisuelles, zu steigern und so zu einheitlicheren Wettbewerbsbedingungen beizutragen, die künstlerische und mediale Freiheit zu bewahren und zu stärken sowie die Gleichheit, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte zu schützen und zu fördern.

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Grundrechte große Bedeutung bei und setzt sich entschlossen dafür ein, wobei der Gleichstellung von Frauen und Männern eine wichtige Rolle zukommt. Wir sind und bleiben den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union, wie sie in den Verträgen verankert sind, verpflichtet.

Unser Land unterstützt nachdrücklich die Bestrebungen der Union zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, wie sie in den Verträgen und der Charta verankert sind, und setzt sich aktiv für die Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt sowie für den Schutz und die Unterstützung der Opfer von Gewalt ein.

Wie begrüßen die einschlägigen Ziele und Maßnahmen des Programms zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, zur Förderung der Grundrechte, der Gleichheit und der Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger, wie sie in den Verträgen und der Charta verankert sind, sowie zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt und zur Unterstützung der Opfer von Gewalt.

Bedauerlicherweise **kann die Republik Bulgarien die Annahme der partiellen allgemeinen Ausrichtung zu der Verordnung nicht unterstützen**, da der derzeitige Text Begriffe wie „Geschlechtsidentität“ enthält, die als unvereinbar mit den wichtigsten Grundsätzen der bulgarischen Verfassung und dem binären Verständnis des Begriffs „Geschlecht“ („пол“) angesehen werden. Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) Rechtsbegriffe fördert, die der Unterscheidung zwischen „biologischem Geschlecht“ (Frauen und Männer) und „sozialem Geschlecht“ dienen. Im Jahr 2021 erließ das Verfassungsgericht eine weitere Entscheidung zur Klarstellung, dass sich der in der Verfassung verwendete Geschlechtsbegriff lediglich auf das biologische Geschlecht beziehen kann. Die bulgarische Verfassungs- und Rechtsordnung lehnt das Konzept des „Geschlechts“ als fließendes soziales Konstrukt entschieden ab und erkennt „Geschlechtsidentität“ nicht als rechtsgültige Kategorie an.

Während der Verhandlungen hat unser Land wiederholt und auf konstruktive Weise gefordert, dass die Terminologie an allgemein anerkannte Merkmale angepasst oder so formuliert wird, dass die unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Rahmen aller Mitgliedstaaten geachtet werden. Nach Artikel 4 Absatz 2 EUV ist die Union verpflichtet, die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck kommt, zu achten.

Da im endgültigen Text der partiellen allgemeinen Ausrichtung Begriffe beibehalten werden, die ausdrücklich im Widerspruch zur verbindlichen Rechtsprechung des bulgarischen Verfassungsgerichts stehen, ist Bulgarien verfassungsrechtlich dazu verpflichtet, ihn abzulehnen.

Die Republik Bulgarien weist erneut darauf hin, dass ihre mangelnde Unterstützung der partiellen allgemeinen Ausrichtung keine Ablehnung der umfassenderen Ziele der Verordnung zur Förderung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft, sondern eine notwendige Verteidigung ihrer nationalen Verfassungsidentität ist.

Darüber hinaus macht die Republik Bulgarien geltend, dass sie – sollte die Verordnung durch den Rat in dieser Form angenommen werden – nicht verpflichtet ist, Begriffe wie „Geschlechtsidentität“, die der Unterscheidung zwischen „biologischem Geschlecht“ (Frauen und Männer) und „sozialem Geschlecht“ dienen, anzuerkennen oder in ihre nationale Rechtsordnung zu integrieren, und dass sie die im Verordnungsvorschlag verwendeten Begriffe dahin gehend auslegen wird, dass sie nur das weibliche und das männliche Geschlecht im biologischen Sinn umfassen.